

**Satzung**  
**über den Ersatz des Verdienstausfalls für die beruflich selbständigen Mitglieder der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 15.02.1999, zuletzt**  
**geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.09.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1996 (GV NW S. 132) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 04.09.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Für den Anspruch auf Ersatz des durch die Teilnahme an Lehrgängen bedingten Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock bei selbständiger Tätigkeit nach § 12 Abs. 3 FSHG werden folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Der Regelstundensatz (Mindestsatz) wird auf 12,80 € festgesetzt.
- b) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 25,55 € festgesetzt.

Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.